

Handbuch Pflege

Hilfe organisieren: Anträge, Checklisten, Verträge

4. Auflage 2024, 198 Seiten, 18,- Euro ISBN 978-3-86336-419-9

Stand dieser Aktualisierung: Januar 2025

In unserem Ratgeber informieren wir über die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung. Mit der schrittweisen Umsetzung des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG) wurden diese ab 1. Januar 2025 erhöht. Im Folgenden finden Sie eine Übersicht, mit welchen Sätzen Pflegebedürftige aktuell für welche Leistungen rechnen können.

Pflegegeld

Pflegegrad	Pflegegeld ab 1.1.2025
2	347 Euro
3	599 Euro
4	800 Euro
5	990 Euro

Pflegesachleistungen:

Pflegegrad	Pflegesachleistungen ab 1.1.2025
2	796 Euro
3	1.497 Euro
4	1.859 Euro
5	2.299 Euro

Tages- und Nachtpflege

Pflegegrad	Leistungen zur Tages- und Nachtpflege ab 1.1.2025
2	721 Euro
3	1.357 Euro
4	1.685 Euro
5	2.085 Euro

Kurzzeitpflege

Pflegegrad	Leistungsbetrag Kurzzeitpflege ab 1.1.2025
2 bis 5	1.854 Euro

Der Leistungsbetrag für die Kurzzeitpflege kann aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege aufgestockt werden. Das sind seit Januar 2025 maximal 1.685 Euro (Verhinderungspflege) zusätzlich zu den 1.854 Euro der Kurzzeitpflege, also insgesamt maximal 3.539 Euro.

Verhinderungspflege

Pflegegrad	Leistungsbetrag Verhinderungs- pflege ab 1.1.2025
2 bis 5	1.685 Euro

Darüber hinaus kann seit dem 1. Januar 2025 ein Leistungsbetrag von bis zu 843 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt bis zu 2.528 Euro im Kalenderjahr erhöht werden.

Abweichend gilt für pflegebedürftige Kinder und junge Erwachsene mit den Pflegegraden 4 und 5 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres: Die Leistungen der Kurzzeitpflege können vollständig in Leistungen der Verhinderungspflege umgewandelt werden. Dann handelt es sich um einen Leistungsbetrag von 3.539 Euro.

Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

Pflegegrad	Pflegehilfsmittel ab 1.1.2025
2 bis 5	42 Euro

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Pflegegrad	Zuschuss für wohnumfeld- verbessernde Maßnahmen ab 1.1.2025
2 bis 5	4.180 Euro

Der Höchstbetrag zur Verbesserung des gemeinsamen Wohnumfelds beim Zusammenwohnen mehrerer pflegebedürftiger Menschen liegt bei einem maximalen Gesamtbetrag von 16.720 Euro.

Digitale Pflegeanwendungen

Der Leistungsanspruch für den Einsatz digitaler Pflegeanwendungen ist in allen Pflegegraden ab dem 1.1.2025 auf 53 Euro gestiegen.

Vollstationäre Pflege im Heim

Pflegegrad	Leistungen zur vollstationä-
	ren Pflege ab 1.1.2025
1	131 Euro
2	805 Euro
3	1.319 Euro
4	1.855 Euro
5	2.096 Euro

Wohngruppenzuschlag

Pflegegrad	Wohngruppenzuschlag ab 1.1.2025
2 bis 5	224 Euro

Anschubfinanzierung zur Gründung ambulant betreuter Wohngruppen

Dieser Betrag, um die altersgerechte und barrierearme Umgestaltung der gemeinsamen Wohnung anzuschieben, wird einmalig – und zusätzlich zur wohnumfeldverbessernden Leistung – gewährt. Diese Anschubfinanzierung beträgt seit dem 1.1. 2025 2.613 Euro. Der Gesamtbetrag ist je Wohngruppe auf 10.452 Euro begrenzt.

Pauschalleistung für die Pflege von Menschen mit Behinderungen

Die Pauschalleistung für die Pflege von pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben und versorgt werden, wurde ab dem 1. Januar 2025 in den Pflegegraden 2 bis 5 auf 278 Euro erhöht.

BÜCHER DER VERBRAUCHERZENTRALE

Alle Bücher und E-Books der Verbraucherzentrale finden Sie in unserem Shop: www.vzhh.de/shop

© Verbraucherzentrale NRW, Düsseldorf

2